

Arbeitshäuser im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel Breitenau

von Simone Mikeler

Seminar Wolfgang Ayaß: Sollen Sozialhilfeempfänger arbeiten ? Die Frage der Armenbeschäftigung in Geschichte und Gegenwart WS 1997/98,

Armut und Armenfürsorge im 19. und 20. Jahrhundert

Das enorme Wachstum der Bevölkerung, das sich zwischen 1750 und 1800 mehr als verdoppelte und auch im 19. Jh. weiterhin stark anstieg, förderte die Armut, denn die Bevölkerung wuchs schneller als die Wirtschaftskraft. In Preußen lebten um 1800 zwischen 70 und 80 % der Bevölkerung auf dem Land. Die Zeit war geprägt durch Krisen und Konjunkturen. Die Agrarkrisen (1801-1805, und vor allem 1820-30)¹, bedingt durch Überschwemmungskatastrophen und Mißernten, lösten Hungerjahre der Bevölkerung aus, die als 'pauperistische Dauerkrise' bezeichnet wurde. Die steigenden Ansprüche an die landwirtschaftliche Produktion, genügend Nahrungsmittel und Rohstoffe hervorzubringen, konnten nicht erfüllt werden. Sie wurden hauptsächlich durch die noch vorherrschenden feudalen Produktionsverhältnisse gehemmt. "Die beginnende Kommerzialisierung der Landwirtschaft mußte deshalb durch eine forcierte Entwicklung zur kapitalistischen Agrarwirtschaft ergänzt und abgelöst werden".² Dadurch wurden allerdings nicht nur die feudalen Eigentumsrechte, sondern auch deren Pflichten, z.B. die Feudal- und Arbeitsrente beseitigt. Durch eine neue Flurordnung und den Abbau der Subsistenzsicherung (Subsistenz: Mittel, den Lebensunterhalt zu bestreiten), überhaupt die Lösung persönlicher Bindungen der Landbevölkerung, beschleunigte die Bildung der sog. passiven Proletarisierung. Die Lohnarbeit wurde zur typischen Form der Reproduktion der ländlichen Unterschichten.

Das 19. Jahrhundert brachte zunächst keine große Veränderung der sozialen Unterschichten in der Stadt. Wie bislang waren die Zünfte, die Gilden (Berufsvereinigungen), Klöster oder Haushalte, die Gemeinschaften, denen man angehören mußte, die einem Sicherheit und Unterstützung boten. Mit abnehmender Funktionstüchtigkeit dieser Gemeinschaften gewann das

¹ vgl. Sachße 1980, S. 180

² Chr. Sachße/ F.Tennstedt: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland Bd. 1. Stuttgart 1980 S. 180 ff

kommunale Armenwesen an Bedeutung. 1810 wurde in Preußen die Gewerbefreiheit eingeführt. Man erhoffte sich dadurch mehr Wohlstand der Einwohner und eine allgemeine Verbesserung der Staatseinnahmen. Die Gewerbefreiheit zeichnete sich aber erst langfristig als wirtschaftsfördernd aus, denn "ein hervorstechendes Merkmal der deutschen gewerblichen Lage war der starke Anteil der kapitalfremden, ja feindlichen ökonomischen Kräfte des alten Handwerks, und soweit sich der unternehmerische Wille regte, stand er hart neben einer stagnierenden und nicht mit Unrecht als reaktionär bezeichneten Zunftgesinnung".³ Um 1830 vollzogen sich in einigen wenigen Zentren der kapitalistischen Fabrikproduktion wie z.B. in Berlin und Chemnitz massenhafte Umwandlungen von Handwerksgesellen in Fabrikarbeiter. Allgemein war die Aufnahmefähigkeit der Gewerbe in Stadt und Land weitgehend erschöpft, denn "die Erweiterung des Kapitals, die Arbeitsplätze schafft, schritt nicht immer genauso rasch voran wie die Vertiefung des Kapitals, die Arbeit spart".⁴ Obwohl immer mehr Menschen in das Gewerbe drängten, konnten sie dadurch nur ein Einkommen erzielen, das knapp das Existenzminimum erreichte. Zwischen 1830 und 1850 entwickelten sich Handarbeiter und Tagelöhner zur zahlenmäßig stärksten Abteilung des städtischen Proletariats, aus dem dann die Masse der ungelerten Fabrikarbeiter hervorging. Die ausgeführte Tätigkeit erforderte kaum eine Anlernzeit und war so niedrig bezahlt, daß sie gerade die leibliche Existenz sicherte.

Die auf dem Land sowie in den Städten gegebenen Hilfeleistungen, durch den Familienverband, Stände oder Genossenschaften konnten nicht mehr erfüllt werden. Die Sozialfürsorge, die Armenhilfe, fiel auf die Kommunen. Manchmal wurde von freien karitativen Verbänden unterstützende Hilfe geboten. Da sich die Not immer weniger lokalisieren ließ und sich Hunger und Elend auf dem Lande sowie in den Städten ausbreitete, mußte ab den 40 er Jahren des 19. Jhds. von Seiten des Staates gehandelt werden. 1842/43 wurde, mit dem Erlaß des Gesetzesbündel, das die Zuzugsbedingungen und die Armenhilfe neu regelte, sowie die Bettlei unter Bestrafung stellte, versucht, die Probleme der Armut gesamtstaatlich zu regeln.

1842 wurde in Preußen das Prinzip des Heimatrechtes, welchem man ursprünglich zugehörig war, das unter besonderen Umständen auch erworben oder verliehen werden konnte, durch das Prinzip des 'Unterstützungswohnsitzes' ersetzt. (→ Mobilität u. nahezu unbeschränktes Niederlassungsrecht).

1843 Erweiterung des Gesetzes, das Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue bestrafen konnte (→ Schutz gegen den Andrang lästiger, der Verarmung nahestehender Personen).

³ Sachße a.a.O. S. 190

⁴ Sachße a.a.O. S. 191

1855 (zur Ergänzung des Gesetzes von 1842). Die Verpflichtung zur Armenfürsorge entstand nicht mehr parallel mit der Erwerbung des neuen Wohnsitzes, sondern mit einer 'Karenzzeit' von zwei Jahren (Ebenso konnte dieser nach zweijähriger Abwesenheit eines Ortes wieder verloren werden).

Öffentliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Der Ausbau des Straßennetzes in der Qualität von Chausseen und ab 1845 des Eisenbahnnetzes wurde zunächst als Wirtschafts- und sozialpolitische Notstandsmaßnahme zur Linderung der Arbeits- und Nahrungslosigkeit eingeführt. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen reichten längst nicht aus. Darüber hinaus wurde die Lohnarbeit so schlecht bezahlt, daß selbst kräftige Arbeiter mit Akkordarbeit ihre Familie nicht mehr ernähren konnten. Die staatliche Armenunterstützung lag grundsätzlich niedriger als das schon zu geringe Einkommen eines Arbeiters. Es galt die Prämisse: jeder Bürger bzw. jede Familie sollte für sich selber aufkommen, das Recht zur Arbeit hieß nun vor allem *Pflicht zur Arbeit, um jeden Preis* und gründete auf der These einer sich massenhaft ausbreitenden arbeitsscheuen Bevölkerung. Es wurde wieder auf die Unterscheidung der arbeitsfähigen Armen, die man automatisch als arbeitsscheu bezeichnete und der nicht arbeitsfähigen Armen Wert gelegt. Viele Familien waren auf zusätzliches Betteln angewiesen, das allerdings seit 1843 strafbar war. Außer den zu niedrigen Sätzen der Armenfürsorge gab es weitere, vom Staat geschaffene Diskriminierungen. Das Polizeirecht dominierte gegenüber dem Zivilrecht. Dies bedeutete, daß nicht so sehr die Unterstützung der Armen und Notleidenden im Vordergrund stand, sondern daß es vielmehr um die öffentliche Sicherheit und Ordnung ging, um die Abwehr der Gefahren, die angeblich von der armen, also der herumvagabundierend bettelnden Bevölkerung ausging. Obwohl sich die allgemein übernommene preußische Armengesetzgebung von 1842 mit der öffentlichen Zwangsarmenpflege implizit gegen eine Überlassung des Armenwesens an die freiwillig ehrenamtliche Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigung entschied, gab es auch immer wieder Ansätze von privater Wohltätigkeit, wie z.B. die in den 1880er Jahren ausgebauten Wandererfürsorge. Ihr Ziel war die Organisation des Wanderns oder Herumziehens von Arbeitslosen und obdachlosen Armen. Die angebotene Hilfe war hauptsächlich Hilfe zur Mobilität, konnte also auch als organisierte Abschiebung bezeichnet werden. Darüber hinaus gab es die *halbstationären Wanderarbeitsstätten*, die sog. 'Herbergen zur Heimat', in denen die Herumziehenden für eine Nacht zwar Unterkunft mit Frühstück fanden, als Gegenleistung allerdings mußten sie am nächsten Morgen nach verrichteter Arbeit wieder weiterziehen. Außerdem wurden im ausgehenden 19. Jhd. 'Arbeiterkolonien' als *vollstationäre Einrichtungen* geschaffen, in denen die Hilfesuchenden

mehrere Wochen bleiben konnten. Das Motto der Herbergen wie auch der Arbeitskolonien lautete: Arbeit statt Almosen.

Die öffentliche Zwangsarmenpflege

Die öffentlichen Anstalten, mal Zucht- oder Arbeitshaus, mal Landarmen- oder Arbeitshaus, auch Korrekptionsanstalt genannt, entstanden vereinzelt im ausgehenden 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert. Oftmals änderte sich die Bezeichnung im Laufe ihrer Geschichte, da eine Anstalt aus mehreren Abteilungen bestand oder sich das aufgenommene 'Klientel' änderte. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden in Deutschland 47 solcher Arbeitshäuser mit mehr als 22 000 Plätzen.

"Idealtypisch sind folgende Anstaltsformen unterscheidbar:

1. Die Armen wohnen außerhalb der Anstalt und kommen freiwillig zum Arbeiten in die Einrichtung.
- 2 a. Die Armen wohnen und arbeiten in der Anstalt, haben aber freien Ausgang in der Freizeit.
 - b. Die Armen wohnen und arbeiten formal freiwillig in der Anstalt, haben aber keinen oder nur streng reglementierten Ausgang.
- 3 a. Zwangsweise Unterbringung aufgrund Verwaltungsentscheidung.
 - b. Zwangsweise Unterbringung aufgrund Richterspruch".⁵

Die korrektionelle Nachhaft

Das Arbeitshaus Breitenau wurde wie viele andere auch gleichzeitig als Zwangsarbeitsanstalt zur Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft und als formal freiwillige Armenarbeitsanstalt für Armenunterstützungsempfänger mit Landarmenstatus genutzt, mit dem Schwerpunkt der Korrekptionsanstalt. Das Konzept stand somit im Spannungsfeld einer fürsorglichen Haltung, vergleichbar den mittelalterlichen Hospitälern und einer „Besserungshaft“ durch Arbeit. Die rechtliche Differenzierung zwischen Korrigenden und Landarmen löste sich durch die Aufnahme in ein- und dieselbe Anstalt auf und war nur in der Farbe der Anstaltskleidung und der ihrer Aktendeckel auszumachen. Träger der Arbeitshäuser waren in Preußen die von der provinziellen Selbstverwaltung gebildeten Landarmenverbände.

Die in den Arbeitshäusern vollstreckte korrektionelle Nachhaft schloß sich direkt an die eigentlich kurze Haftstrafe wegen Bettelerei, Landstreicherei oder Prostitution an. Damit wurde materielle Armut kriminalisiert. Die „Korrektion“ blieb leere Programmatik. „Der Lehrplan der Arbeits-

⁵ W. Ayaß: Das Arbeitshaus Breitenau. Kassel 1992

häuser enthielt nur das Fach `Zwangsarbeit“.⁶ Der gesellschaftspolitische Wert der Arbeitshäuser lag nicht in der Besserung der Insassen oder einer Charakterumformung, eher in der zeitlich befristeten Unschädlichmachung (Sicherungszweck) und in der abschreckenden Wirkung für die unteren sozialen Schichten außerhalb der Anstalten. Sie waren noch gefürchteter als die Gefängnisse. Auch Breitenau hatte es zu einen abschreckenden Namen gebracht.

Rechtsgrundlagen

Vom preußischen Gesetz von **1848 bis 1933** blieb die Arbeitshausunterbringung in ihren wesentlichen Grundzügen unverändert. Die korrektionelle Nachhaft wurde mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 eingeführt. Dies galt jedoch vorerst nur für Prostituierte und Diebe. Bettler und Landstreicher wurden wie schon zuvor direkt von den Polizeibehörden in die Landarmen- und Arbeitshäuser eingeliefert. Erst das preußische Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen von 1843 ermöglichte die gerichtlich verhängte Arbeitshaushaft gegen Wohnungslose. Im Durchschnitt wurde etwa jede fünfte bis sechste Person in Preußen, die wegen Bettelei oder Landstreicherei verurteilt wurde in ein Arbeitshaus gebracht. Es wurden jedoch wesentlich mehr Landstreicher als Bettler eingewiesen.

Es gab für Richter keine Richtlinien für die Überweisung, sie war immer legitim, aber nie erforderlich, wurde somit auch regional unterschiedlich gehandhabt und hing von der Kapazität der Anstalten ab.

Überweisung d. Verurteilten an die Landespolizeibehörde 1883

	Preußen	Württemberg	Bremen
Wegen Bettelei und Landstreicherei Verurteilte	21 %	1,8 %	71,9 %

Im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 wurde das Strafmaß für Landstreicherei und Bettelei gleichgesetzt. **1871** nach der Gründung des deutschen Reiches wurden die Gesetze übernommen. In Preußen wurden die „Arbeitsscheuen“ ab 1871 nur noch strafrechtlich in Korrekationsanstalten eingeliefert. Ab **1912** wurde jedoch die verwaltungsrechtliche Einweisung, ohne Richter, ohne Verteidiger, wieder möglich. Gesetzesgrundlage war das „Gesetz über die Abänderung und Ergänzung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz“, das kurz

⁶ Ayaß, 1992, S. 179

„Arbeitsscheuengesetz“ genannt wurde. Dieses Gesetz erging entscheidend auf eine Initiative des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit !! Dieses Gesetz kam bei säumigen Nährpflichtigen zum Einsatz, manche sogar, obwohl sie einen Arbeitsplatz hatten.

1933 trat das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ in Kraft. **Ab 1934** bis zur Schließung der Arbeitshäuser konnten Strafrichter die Überweisung in die Arbeitshäuser direkt vornehmen. Erst **1969** verschwand die Arbeitshausunterbringung aus dem Strafgesetzbuch der BRD.

Die Dauer der Arbeitshaft

Es gab zwar Änderungen in der Strafdauer und den erfaßten Personengruppen, dennoch blieb es stets beim gleichen Ablauf: Die „Delinquenten“ wurden von der Polizei ergriffen, vom Strafrichter zu einer relativ kurzen Haftstrafe verurteilt, an die Landespolizei überwiesen, danach jedoch meist für einen sehr viel längeren Zeitraum in einem Arbeitshaus festgehalten. Der Strafraum für eine Übertretung konnte somit von einer Nacht im Gefängnis bis zu sechs Wochen Gefängnis plus zwei Jahre Arbeitshaus variieren (bis zu 772 Tage Freiheitsentzug). Weder die Justiz noch die Landarmenverbände hatten Einfluß auf die Dauer der Arbeitshausunterbringung.

Die Landespolizeibehörden waren berechtigt, die Delinquenten bis zu zwei Jahren in Arbeitshäusern festzuhalten. In Preußen agierten die Regierungspräsidien als Landespolizeibehörden. Diese entschieden je nach Aktenlage völlig willkürlich, ob und wie lange jemand ins Arbeitshaus mußte, ohne die Personen je gesehen zu haben. Es war also eine reine Verwaltungsentscheidung.

Die Insassen

Die wichtigste Insassengruppe, die in den Arbeitshäusern festgehalten wurde, waren neben Landstreichern und Bettlern die Prostituierten. Die „Deliktgruppe“ zeichnete sich durch „fehlenden Arbeitswillen“ (Müßiggang und Arbeitsscheu) aus. Nach Schätzungen eines Arztes von 1872 aber waren ca. sechs bis acht Prozent der Wohnungslosen nicht arbeitsfähig: Alte und Kranke, Kriegs- und Arbeitsinvalide, Krüppel, Epileptiker, Alkoholranke und unversorgte Geistesranke. Sie bildeten einen völlig inhomogenen Personenkreis. „Die alte, entkräftete Bettlerin, der entlassene Strafgefangene, der unerfahrene Handwerksbursche, der zum drittenmal beim Betteln erwischt worden war, der routinierte Landstreicher, junge Knaben und Mädchen, und

die tiefgesunkene, meist völlig sieche Dirne“.⁷ Frauen wurden meistens wegen Gewerbsunzucht oder „Kontrollübertritt“ (Betreten verbotener Straßen, Plätze, öffentl. Veranstaltungen usw.) verurteilt. In den Jahren 1900-1933 wurden auch Zuhälter eingewiesen. Nach dem Ersten Weltkrieg war jeder vierte Korrigend ein Zuhälter. Dadurch verschärfte sich der Gefängnischarakter der Arbeitshäuser, da Zuhälter als gefährlich galten, d. h. sie waren nicht so angepaßt, wie die anderen Korrigenden. Mit Ausnahme einiger Zuhälter schliefen und arbeiteten die Insassen gemeinsam. Frauen und Männer wurden jedoch strikt getrennt gehalten. Nach der Freigabe der Prostitution 1927 fiel der häufigste Einweisungsgrund für Frauen weg, 1936 wurden jedoch die Prostituierten als „asoziale Volksschädlinge“ wieder eingewiesen, diesmal direkt von der Fürsorge.

Die Behandlung der Inhaftierten

Die Qualifikation des Aufsichtspersonals war mangelhaft, es bestand hauptsächlich aus Arbeitern und Bauern der umliegenden Dörfer. Das gespannte Verhältnis der überforderten, unterbezahlten Aufseher zu den diskriminierten Insassen führte häufig zu Machtübertretungen und Mißhandlungen von Korrigenden, sie wurden wie Menschen zweiter Klasse behandelt. Die Verpflegung war noch mangelhafter als in den Gefängnissen. Durch die ständigen Überbelegungen kam es zwischen den Insassen immer wieder zu Schlägereien, Arbeitsverweigerungen und dadurch zu Disziplinarstrafen: häufig tagelangen `Kostentzug`, Dunkel-Isolierhaft oder schlimmstenfalls eine mehrmonatige Haftverlängerung. Die Arbeitszeit betrug im Sommer ca. zwölf, im Winter ca. elf Stunden. Der Arbeitstag begann um 5²⁰ und endete um 19 Uhr. Die Frauen wurden meist mit der Instandhaltung der Wäsche und mit allen Putzarbeiten beschäftigt. Die Arbeitsfähigen wurden in anstaltseigenen Betrieben beschäftigt oder in landwirtschaftlichen Außenkolonnen, die an umliegende Gutsbesitzer vermietet wurden. Die arbeitsbeschränkten Insassen wurden innerhalb der Anstalten mit industrieller Arbeit beschäftigt. Die Weberei hatte eine lange Tradition in den Arbeitshäusern.

Was erreichte die Drohung mit der Arbeitshausdisziplinierung ?

Prostituierte wurden durch die Furcht vor dem Arbeitshaus in die sittenpolizeiliche Kontrolle gezwungen oder mußten so versteckt arbeiten, daß sie nicht von der Polizei entdeckt wurden. Viele Fürsorgeberechtigte meldeten sich erst gar nicht, denn, wenn sie sich weigerten, die unbezahlte Fürsorgepflichtarbeit auszuführen, mußten sie mit Einweisung ins Arbeitshaus

⁷ vgl. Levin Freiherr von Wintzigeroda-Knorr. Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Vagabondenfrage. Bericht erstattet im Auftrage des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Halle 1885: S. 12. Zitiert nach: Ayaß 1992 S. 42

rechnen. Wanderarbeiter und Wohnungslose gingen aus Angst vor Zwangseinweisung zu den stationären und halbstationären Einrichtungen der Wanderfürsorge.

Die Landarmenhäuser, geschlossene Armenfürsorge

Das System des Unterstützungswohnsitzes benachteiligte besonders Industriearbeiter, Wanderarbeiter und landwirtschaftliche Saisonarbeiter. Alle Personen ohne Unterstützungswohnsitz wurden Landarme genannt. Sie machten einen geringen Anteil der Armenbevölkerung aus, sie galten als unterste Schicht der Armenbevölkerung. Jeder Kreis bzw. jeder Regierungsbezirk bildete einen Landarmenverband, der einen oder zwei Landarmenhäuser pro Gebiet einrichtete, die mit den Korrekationsanstalten zusammen betrieben wurden. Dadurch hatte auch das Landarmenhaus Bestrafungscharakter.

Ziel und Funktion der Landarmenhäuser

Es wurden Arme festgehalten, für die weder Privatpersonen, noch Kommunen aufkamen, d.h. ortsfremde Bettler, bei denen die Abschiebung über die Grenze nicht ratsam oder aussichtslos erschien. Wer sich weigerte ins Landarmenhaus zu gehen, bekam keine Unterstützung mehr und fiel somit aus dem Leistungsbezug heraus. Die Drohung allein reichte oft aus, daß die alleinstehenden Armen gar keine Fürsorge mehr beantragten. Offiziell hieß es, daß sie zu nützlichen Arbeiten herangezogen werden sollten, bis sie selbst für ihren Unterhalt sorgen könnten, eigentlich wurden die Landarmenhäuser nur zur Abschreckung benutzt. Die Landarmenabteilung fiel bei den Arbeitshäusern kaum ins Gewicht, da die Korrekationsanstalten viel größer waren. Die formal freiwillige Unterbringung dauerte, solange sie Unterstützung beantragten, verzichteten sie, konnten sie wieder gehen.

Die Behandlung der Landarmen

Es gab zwar verschiedene Hausordnungen, doch wurden die verschiedenen Anstaltsgruppen nicht wirklich getrennt, im Tagesbetrieb waren die Landarmen an der andersfarbigen Anstaltskleidung oder durch ein 'L' an der Mütze erkennbar. Als Privileg mußten sie jedoch von den Aufsehern mit „ihr“ angesprochen werden und durften ihre Haare und ihren Bart behalten. Sonn- und Feiertags war es ihnen gestattet, im Umkreis einer Viertelmeile unbeaufsichtigt spazieren zu gehen. Da die Landarmen regelmäßig völlig betrunken von ihren Spaziergängen zurückkehrten, wurde eine als 'Absonderung' getarnte Arreststrafe eingeführt. Diese Strafe konnte bis zu 14 Tagen bei Kostverminderung dauern. Die Landarmen mußten Zwangsarbeit leisten, der mit der Arbeitspflicht der Fürsorgeempfänger begründet wurde. Da sie oft arbeitsunfähig waren, wurden sie mit hauswirtschaftlichen Hilfsarbeiten beschäftigt. Bei den Landarmen

Männer waren die bei ihrer Einlieferung 60- bis 69 jährigen in der Mehrheit, das Landarmenhaus war also eigentlich ein armseliges Altersheim. Viele von ihnen wurden wohl schon krank eingeliefert, denn sie starben kurze Zeit nach ihrer Einlieferung. Die Mehrheit der landarmen Frauen war 50 bis 59 Jahre alt, ledig geblieben oder verwitwet, die wenigsten von ihnen hatten Kinder.

Die strafrechtlichen Bestimmungen von Bettelei und Landstreicherei des 19. Jahrhunderts wurden auch im beginnenden 20. Jahrhundert übernommen. Die Bestimmungen des StGB von 1871 blieben auch in der Weimarer Republik unverändert bestehen. Mit dem Erlaß der Reichsfürsorgepflichtverordnung (1924) wurde das System des Unterstützungswohnsitzes aufgegeben. Die fürsorgerechtliche Zuständigkeit lag nun, ebenso wie heute, am jeweiligen Aufenthaltsort. Ebenso blieben die halbstationären Herbergen bzw. die Wanderarbeitsstätten und die vollstationären Arbeiterkolonien bestehen.. Da aber immer mehr 'Wanderer' wanderunfähig waren, kam vermehrt die Forderung nach zwangsweiser Dauerinternierung auf.

Im Nationalsozialismus blieben die strafrechtlichen Bestimmungen über Bettelei unverändert. Die Bestimmungen über die Arbeitshaushaft wurden ab 1934 jedoch erheblich verschärft. Alle wiederholt untergebrachten, und das war die Mehrheit, konnten nun 'so lange es der Zweck erfordert', also gegebenenfalls lebenslänglich festgehalten werden. Die ab Herbst 1933 überfüllten Arbeitshäuser wurden dadurch zu Dauerbewahranstalten. Die Arbeitshaushaft wurde teilweise sogar in KZ's vollstreckt. Insbesondere im Zweiten Weltkrieg wurde kaum noch ein Arbeitshausgefangener regulär entlassen. 1933 befürchtete das Propagandaministerium, daß die Aktion 'Winterhilfswerk' durch allgemeine Bettelei unterwandert würde, da es gar nicht gewiß sei, ob die angeblich hilfsbedürftigen Bettelnden auch wirklich Not leiden würden. Die Bekämpfung der Bettelei wurde durch eine groß angekündigte Razzia durchgeführt. Einerseits sollten die angeblichen Bettler eingeschüchert, andererseits alle anderen durch die 'positive' Maßnahme beeindruckt werden, denn Deutschland sei zu arm, wie es in der bayrischen Presse hieß, "um berufsmäßige Bettler, Arbeitsscheue, Trinker und Betrüger zu unterstützen. Wir brauchen unser Geld für die Anständigen und Gesunden!"⁸ Den Berichten nach wurden die Mehrheit der verhafteten Bettler nach höchstens sechswöchiger Haft wieder entlassen. Eine Minderheit, was bei der Anzahl der Verhafteten immerhin mehrere tausend Menschen waren, „wurde in Arbeitshäusern oder in geschlossenen Fürsorgeanstalten interniert". Nach dieser Razzia waren die in der Weimarer Republik nur gering belegten Arbeitshäuser restlos überfüllt. Das bayrische Innenministerium z. B. entlastete die überfüllten Anstalten durch Überführung von

⁸ W. Ayaß a.a.O. S. 10

Arbeitshausgefangenen ins Konzentrationslager Dachau."⁹ Auf Grund der durch die Rüstungspolitik entstandenen Arbeitermangel wurden die kräftigeren Insassen in die neuen Produktionsprozesse eingesetzt. Durch diese radikale Armenpolitik (Armut gleich Erbkrankheit) wurden außerdem Korrigenden und Korrigendinnen zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses zwangssterilisiert und es sind auch etliche Euthanasie-Morde nachzuweisen. 1938 wurden bei einer erneuten Gestapo-Aktion (Arbeitsscheu Reich) etwa 11 000 sog. Arbeitsscheue verhaftet und in Konzentrationslager eingeliefert. "Bis zu den Judenprogromen vom November 1939 bildeten die mit dem 'Schwarzen Wickel' gekennzeichneten 'Asozialen' vorübergehend die größte Häftlingskategorie der Lager".

In den Anfängen der Bundesrepublik bestand zunächst noch die Strafbarkeit von Bettelei und Landstreicherei. 1953 betrug die maximale Unterbringungsdauer in die Arbeitshäuser bei erstmaliger Einweisung zwei Jahre, bei wiederholter Einweisung dagegen vier Jahre (strafrechtliche Arbeitshausunterbringung). Die Höchstdauer der bundesrepublikanischen Arbeitshausunterbringung war nun doppelt so lang, wie dies das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 regelte. Allerdings verringerte sich die Zahl der Eingewiesenen erheblich. "Mit dem Bundessozialhilfegesetz von 1961 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung 'arbeitsscheuer Unterstützungsempfänger' wieder gesetzlich etabliert. § 26 BSHG ermöglichte die Zwangsunterbringung von Sozialhilfeempfängern in geschlossenen Arbeitseinrichtungen, wenn die Betreffenden sich trotz wiederholter Aufforderung weigerten, zumutbare Arbeit zu leisten."¹⁰ 1967 erklärte das höchste deutsche Gericht diese Zwangsunterbringung als verfassungswidrig, denn das Grundrecht der persönlichen Freiheit sei durch diese Regelung unverhältnismäßig eingeschränkt. "Der Staat habe nicht die Aufgabe, seine Bürger zu bessern, solange sie sich nicht selbst oder andere gefährdeten".¹¹ Mit der Reform des Strafrechtes wurde die Abschaffung der Arbeitshaushaft beschlossen und 1974 schließlich auch der § 26, die zwangsweise Arbeitshausunterbringung der 'arbeitsscheuen Sozialhilfeempfänger' aus dem BSHG gestrichen. Seit 1975 ist laut StGB das Betteln und Nächtigen unter Brücken nicht mehr verboten.

Resümee

⁹ W. Ayaß a.a.O. S. 11

¹⁰ Ayaß 1992 S. 343

¹¹ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1967. Zitiert nach: Ayaß 1992 S. 344

Der Prozeß der Internierung, dem die Armen seit dem 16. Jahrhundert unterworfen wurden, vollzog sich schrittweise: Das Verbot des Vagabundierens, begleitet mit Androhungen von Leib- und Lebensstrafen, schafften das Problem der Bettler bzw. der Armen nicht aus der Welt. Arbeit war zur ersten aller Tugenden aufgestiegen und galt als universelles Heilmittel zur Beseitigung jeglichen Elends. Um dieses Ziel durchzusetzen, wurden die Armen in Arbeitshäuser oder sog. Korrekptionsanstalten eingewiesen, wo sie auf engstem Raum zusammengepfercht zur Arbeit gezwungen wurden. Der ursprüngliche Gedanke, die Anstaltsinsassen durch einen relativ kurzen Schock wieder an die Arbeit im erlernten Beruf zu gewöhnen, wurde nie verwirklicht. Innerhalb des Arbeitshauses erlebten die Insassen einen fremdbestimmten Arbeitsalltag, eine selbständige Lebensorganisation wurde nie eingeübt. In der Weimarer Republik gab es Versuche, die Vagabunden und Prostituierten schrittweise zu entkriminalisieren. Nachdem Armut im Nationalsozialismus als asozial, als gemeinschaftsschädigend verfolgt wurde, bedurfte es erst eines Verfassungsgerichtsurteil im Jahr 1969, um festzustellen, daß der Staat kein Recht habe, seine Bürger mit Zwangsmaßnahmen zu bessern. Jedoch in jüngster Zeit wurde die Debatte um die Bedrohung der inneren Sicherheit wieder einmal zum Lieblingsthema der deutschen innenpolitischen Diskussion. Bettler, Drogenabhängige und alkoholisierte Punks werden zum Sicherheitsproblem in den Innenstädten erklärt. Als aktuelles Beispiel berichtet das Straßenmagazin für Menschen in sozialer Not 'Tagessatz' aus Kassel von der „Gefahrenabwehrverordnung“ in Kassel oder der geforderten Aktion: „Saubere Stadt“ in Göttingen.¹²

Literatur:

- Ayaß, Wolfgang Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949). Gesamthochschule Kassel, Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e. V. Kassel 1992
- Ayaß, Wolfgang: 'Asoziale' im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995
- Sachße, Christoph/ Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 1 Stuttgart 1980

Tagessatz Nr. 6 1997 Das Straßenmagazin, Selbsthilfe für Menschen in sozialer Not

¹² Tagessatz Nr. 6. 1997 S. 22 f